

Die Wasserrechte am Rümelinbach

Autor(en): Eduard Schweizer

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1921

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/36da3956-dfab-4e5f-b0cc-86e1cd30d889>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Die Wasserrechte am Rümelinbach.

Von Eduard Schweizer.

Inhalt.

- A. Die Beschreibung des Bachlaufes.
- B. Die Lehnsgenossenschaft.
 - I. Von der ältesten Zeit bis zum 19. Jahrhundert:
 - a) Im Stadtinnern,
 - b) Vor dem Steinentor.
 - II. Die Entwicklung im 19. Jahrhundert.
- C. Andere Wassernutzungsberechtigte.
 - I. Außerhalb der Stadtmauern.
 - II. Im Stadtinnern.
- D. Die Organisation.
- E. Die Baulast.
 - I. Die Baulast der Lehnsgenossen und Nutzungsberechtigten.
 - II. Die Uferunterhaltungspflicht der Anwänder.
- F. Die Neuordnung.

A. Die Beschreibung des Bachlaufes.

Der Rümelinbach ist ein Gewerbekanal, dessen Wasser seit alter Zeit in Binningen mittelst eines Stauwehres, Wuhr, früher „Binningerschuk“ genannt, dem Birsig entnommen und in kleinem Abstände neben dem letztern durch das Steinen- und Stadtquartier geleitet worden ist, um beim Marktplatz in den Birsig zurückgeführt zu werden. Soweit unsere Kenntnisse zurückreichen, geschah die Wasserentnahme bei dem heute noch bestehenden Wuhr; bei der

Rantonsgrenze unterführt der Bach das Bett des Dorenbaches, fließt zwischen den alten Spitalmatten (Schutzmatten), von denen ein Teil jetzt das Areal des Zoologischen Gartens bildet, und bei der alten „Munimatte“ hindurch. Der Eintritt des Baches in das Weichbild der alten noch mit Wall und Graben versehenen Stadt erfolgte im gewölbten Durchlasse unter dem Stadtgraben nördlich des Steinentors bei der heute noch erhaltenen Steinemühle. Von hier floß der Bach offen im Steinenbachgäßlein. Den innern Stadtgraben beim Rohlenberg kreuzte er ursprünglich oberirdisch durch einen „Wassertar“, später ebenfalls in einem gemauerten Durchlaß; er lief dann meist unter den Häusern hindurch, deren Eigentümer dadurch die beste Gelegenheit hatten, über dem Bach ihre Abtrittsitz anzu bringen, westlich der Gerbergasse und des Gerbergäßleins, bis zum Grünpfahlgäßlein, und hierauf in offenem Bett durch das Münzgäßlein bis zur Sattelgasse. Beim Gifthüttli bog er rechtwinklig ab, floß unter den Häusern Sattelgasse Nr. 20, Schneidergasse Nr. 15, und Sattelgasse Nr. 10, 8, 6 und 4 zur alten School (von der Hutgasse an in zwei Armen), und mündete unterhalb des „Wurstwinkels“ in den Birsig.

Die älteste Urkunde, welche uns über den Rümelinbach, der früher „oberer Birsig“, „kleiner Birsig“ oder auch „Steinenbach“ genannt wurde, Auskunft gibt, ist diejenige des Ritters Heinrich Pfaff vom 16. Januar 1280,¹⁾ in welcher dieser den Lehnbesitzern am obern Birsig, welche eine Korrektion des Bachlaufes vornehmen wollten, das Recht zur Leitung des Wassers durch seine Matten erteilt.²⁾ Am 27. Juni 1413 ließen die Lehnsleute diese, mit baldiger Zerstörung bedrohte Urkunde durch den Bürgermeister, Ritter Arnold von Bärenfels, und den Rat bestätigen und neu ausfertigen.

Die Urkunde vom Jahre 1280 beweist also, daß der Rümelinbach und dessen gewerbliche Ausnützung bereits

vor diesem Zeitpunkte bestand. Wackernagel („Geschichte der Stadt Basel, Band II, Seite 271“) schließt aus dem Umstand, daß im Jahr 1193 bereits ein Hugo zur Walke genannt wird, darauf, daß der Kanal im XII. Jahrhundert erstellt worden sei.³⁾

Weitere Verlegungen des Bachbettes⁴⁾ in größerem Umfange erfolgten erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Im Jahre 1856 wurde auf den Spitalmatten durch das Pflegamt des Bürgerspitals mit Unterstützung der Stadt und der Lehnskorporation der sogenannte Notkanal ausgeführt, wonach eine große Kurve des Bachbettes auf dem Gebiete des jetzigen Zoologischen Gartens durch ein gerades Kanalbett ersetzt worden ist; im Jahre 1864 vollendete man das Werk, indem dem Rümelinbach auf der ganzen Strecke zwischen der Kantonsgrenze und der Birsigstraße ein gerades Bachbett gegeben wurde.

Die seit den Siebzigerjahren im Stadttinnern durchgeführten Korrekturen, durch welche alte Häuserblöcke zum Verschwinden gebracht und neue oder erweiterte Straßen geschaffen wurden, blieben nicht ohne Einfluß auf den Rümelinbach. Aber auch dort, wo das Bachbett nicht durch Korrektionsbauten direkt in Mitleidenschaft gezogen wurde, bewirkten die modernen Anschauungen, welche den vielfachen, mit dem offenen Bachlaufe verbundenen hygienischen Übelständen ein viel größeres Gewicht beimäßen, als dies in frühern Zeiten geschah, die Eindeckung und spätere Kassierung des Baches.

Am 12. Mai 1875 beschloß der Kleine Rat zunächst die Eindeckung des Baches auf der Strecke vom Lohhof bis zum Löwenfels, und im Jahre 1877 wurde die Strecke bis zur Senfmühle am Rohlenberg eingedeckt. Im Stadttinnern führte man im gleichen Jahre auf Grund einer Beschwerde der Anwänder, welche den Rümelinbach als wahre Kloake bezeichneten, die Ableitung der durch ihn mitgeführten Fäkalabgänge in die Petersgrabendohle aus.

Erst 11 Jahre später begann die durchgreifende Kanalisation des Rümelinbaches in der alten Stadt, indem zunächst auf Grund eines Korrektionsbeschlusses vom Jahre 1887 im folgenden Jahre der unterirdische Bachlauf vom Haus Sattelgasse Nr. 20 an in einer Röhrenleitung in die Sattelgasse verlegt und in den Birfigkanal abgeleitet wurde. Anlässlich der Korrektion des Münzgülzleins legte der Regierungsrat dem Großen Rat am 24. November 1904 ein Projekt für eine Kanalisierung des gesamten Bachbettes zwischen dem Steinengraben und der Sattelgasse vor. In dessen Ausführung erfolgten zunächst die Kanalisierungsarbeiten auf der Strecke Grünpfahlgülzlein-Sattelgasse im Jahre 1905. Von diesem Zeitpunkt an ist das Wasser des Baches, soweit es nicht zur Spülung der Dohle erforderlich war, beim Steinengraben in den Birfig geleitet worden. Im Jahre 1909 folgte die Strecke Sattelgasse Nr. 20 bis Gutgasse, 1912 die obere Strecke Grünpfahlgülzlein bis Lohnhofgülzlein; im Jahre 1913 wurde die Fortsetzung zwischen Lohnhofgülzlein bis Rohlenberg kanalisiert; 1916 fand schließlich auch die Erstellung der Dohle im Steinengraben, zwischen Rohlenberg und Steinengraben, statt. Damit wurde der Rümelinbach im Stadttinnern vollständig zum Verschwinden gebracht.

B. Die Lehnsgeossenschaft.

I. Von der ältesten Zeit bis zum 19. Jahrhundert.

Als älteste Gewerbe finden wir am Rümelinbach Walken und Mühlen erwähnt, die sich schon früh zum Teil in Schleifen, Waffenschmieden, Öltrotten und Stampfen umwandeln.⁵⁾ In einer Urkunde vom 27. Juni 1413 (Bestätigung der Urkunde von 1280⁶⁾ werden als Inhaber der Lehnsgeossenschaft am Rümelinbach aufgezählt: „... sarwücher (Waffenschmiede), müller und sliffer unsere burgere, die harnaschfësser, mülen und sliffen uff dem obern Birfig

hand“, und in einer Urkunde von 1408 werden als Gewerbsinhaber genannt: Der Müller an der Steinen, Heman im Stampf ze Rümelinsmülen, der Stampfer an der Steinen und in Ruttelgassen und Ulrich Sarwerker, im Namen aller derer, die Mülin, Stampfe, Walken, Öltrotten, Schliffen, Harnischfässen oder ander lehen haben.⁷⁾

Aus den Jahren 1460 und 1534 sind zwei Rodel erhalten, welche neben den gewöhnlichen Wassernutzungsberechtigten noch die Lehnsgenossen aufzählen; aus dem Rodel von 1534⁸⁾ sind zu erwähnen: der Steinenmüller, der Stampfer am Rohlenberg und derjenige an der Ruttelgasse, der Rümelinsmüller, der Schliffer zu Hinderars und die Lehen von Hans Wattro, dem Barettmacher, sowie die Badstube zum Mühlstein, gegenüber der Rümelinsmühle.⁹⁾

a) Die Gewerbe innerhalb der Stadtmauern.¹⁰⁾

1. Die Walke und die Stampfe am Rohlenberg.¹¹⁾
(Walke Nr. 755, neue Nummer Rohlenberg Nr. 9. Stampfe Nr. 1567, neue Nummer 11 und 13; im Haus Nr. 7 befand sich die oft erwähnte Badstube.)

Im Jahre 1193 wird erstmals ein Hugo de Walchon und 1226 ein Johannes de Walchon erwähnt.¹²⁾

Zweifellos auf die Walke am Rohlenberg bezieht sich die Verleihung zu Erbrecht des Werner und Rudolf von Legerfelden und des Heinrich Schenk an Hugo und Dietrich Brogant, Wilhelm von Magstatt und Konrad von Müsbach, vom 28. Juli 1262: „domum in qua panni praeparantur, dictam vulgariter Walchun, sitam prope civitatem extra portam et juxta portam, quae vocatur Esilturli.“¹³⁾ Ferner verließ am 28. November 1286 Hugo zur Sonne die gleiche Walke zur Hälfte an Wilhelm von Magstatt und Hugo Brogant.¹⁴⁾ Im Jahre 1329 wurde über die Walke von dem damaligen Eigentümer, dem Meister Jakob, dem Brodbeck, und dem Handwerk der Grautücher ein Vertrag, der sog. Walkebrief, abgeschlossen, der das Schicksal

des Hauses auf mehrere Jahrhunderte festlegte.¹⁵⁾ Die wichtigste Bestimmung bestand darin, daß die Liegenschaft in ewige Zeiten eine Walke sein und dem Handwerk der Grautücher zur Verfügung stehen sollte. Selbst für den Fall, daß das Gebäude abbrennt, ist der dermalige Eigentümer verpflichtet, eine neue Walke zu erstellen. Das Handwerk der Grautücher besitzt das Recht auf ein Gemach in der Walke, um ihr Tuch zu besehen und zu ändern. Sodann wird in der Urkunde mit dem Hauseigentümer ein im Mittelalter beliebter Lieferungs- und Arbeitsvertrag abgeschlossen, wonach das Handwerk der Grautücher berechtigt und verpflichtet ist, ihr „halbes Werk“ in diese Walke zu senden und darin durch den Walker zu dem üblichen Lohn besorgen zu lassen. Endlich wird dem Handwerk der Grautücher, welches dem Meister Jakob 20 ₰ Basler Schilling zu bezahlen hat, das Vorkaufsrecht eingeräumt.

Seering, ¹⁰⁾ Seite 363, berichtet, daß die Walke im Jahre 1453 laut Kaufkontrakt von den Rebleuten an die Grautücher zum Schlüssel übergegangen sei. Dabei darf man indessen nicht an den Übergang des Eigentums denken, wie es sich auch in Wirklichkeit nicht um einen Kaufvertrag handelte. Da die Grautücher nicht mehr mit den Rebleuten in einer Zunft vereinigt bleiben wollten, sprach der Rat mit Spruch vom 14. Juni 1453 (Urk. Rebl. Nr. 12) die Trennung aus und verfügte, daß die Rebleute den Grautüchern u. a. die Walke überlassen müßten. Dies konnte nur so verstanden sein, daß die Grautücher diejenigen Rechte, welche ihnen nach dem alten Walkebrief von 1329 zustanden, behielten, und der Schlüsselzunft, welcher sie zugewiesen wurden, zubrachten. Das Eigentum der Walke finden wir dagegen von 1452 an bis Mitte der Achtzigerjahre des 15. Jahrhunderts vereinigt mit demjenigen der Stampfe in den Händen von Privaten.¹⁶⁾ Erst seit dem Jahre 1490 tritt die Kaufleutenzunft zum Schlüssel als Eigentümerin auf; die Walke muß ihr in dieser Zeit (Frönung vom Jahre

1495) einen Zins von 15 s. „um Eigenschaft“ zahlen. Die Kaufleutenzunft zum Schlüssel beschränkte sich nun keineswegs, wie dies der Eigentümer einer auf längere Dauer verpachteten Liegenschaft in der Regel tat, auf den Bezug des jährlichen Zinses. Vielmehr zeigen die mehrfachen Späne, welche die Zunft in den Jahren 1490, 1504, 1505 und 1506 mit dem Walker (1490 Rudolf Meiger, seit 1502 Burkhardt Meiger) einerseits und dem Handwerk der Grautücher andererseits ausfocht, daß sie gewillt war, alle ihr zustehenden Rechte voll auszunützen. Die Differenzen betrafen zum einen Teile die Reparaturpflicht, zum andern Teile die Abgaben, welche die Schlüsselzunft von den gewalkten Tüchern in Anspruch nahm. Gegenüber dem Handwerk der Grautücher, welche mit der Kaufleutenzunft, wie früher mit den Rebleuten zerfallen waren, diente die Walke als indirektes Zankobjekt, so daß es jedenfalls im Einverständnis der Kaufleutenzunft geschah, als der Walker anfang, die Grautücher zu schikanieren und ihnen ihre Ware nicht zum Verarbeiten abnehmen wollte.

Am 6. Januar 1506 klagte nun infolge dieser Zwistigkeiten Meister Herlin, ein reicher Grautücher, auf Übergabe der Walke zu Eigentum, mit der Begründung, daß die Walke vom Handwerk der Grautücher „erkoufft sye und uff sy warten solle“. Indem er sich auf einen alten Brief, wahrscheinlich auf die Urkunde vom 14. Juni 1453 berief, folgerte er aus dem Umstand, daß er der einzige zur Schlüsselzunft gehörende Grautücher sei, eine Verpflichtung der letztern, ihm als Vertreter des Handwerks die Walke zu übergeben.¹⁷⁾

Durch das Urteil, welches den Eigentumsanspruch abwies, dagegen die alten, im Walkebrief enthaltenen Rechte, daß das Haus in ewigen Zeiten den Grautüchern als Walke dienen müsse, sowie das Vorkaufsrecht bestätigte und die Gebühren, welche für das Walken der Tücher an die Schlüsselzunft und an den Walker bezahlt werden

müssen, regelte,¹⁸⁾ wurde kein Friedenszustand geschaffen; am 16. November 1506 hielten es daher Bürgermeister und Rat für das Zweckmäßigste, zur künftigen Vermeidung der Streitigkeiten den Verkauf der Walke an die Webernzunft, der die Grautücher nunmehr zugewiesen wurden, zu vermitteln.¹⁹⁾ Am 3. Februar 1508 wird der Verkauf um 60 R Stebler, welche von der Obrigkeit zum einen Teil als Geschenk (20 R), zum andern Teil vorschußweise bezahlt wurden, perfekt. Die Räte bedingten sich das Vorkaufsrecht aus.²⁰⁾

Durch diesen Kaufvertrag war im Rechtsverhältnis zwischen dem Burkart Meiger, der die Liegenschaft als Erbpächter inne hatte, der Walke gegenüber nichts geändert worden. Im Grunde war der Vorgang der gleiche, wie er sich im Jahre 1453 bereits abgespielt hatte, indem auf die Webernzunft nur diejenigen Rechte übergingen, welche bisher die Kaufleutenzunft zum Schlüssel besaß, d. h. lehnrechtlich gesprochen das Obereigentum, das „dominium directum“ wozu noch die auf dem alten Walkebrief von 1329 beruhenden Rechte der Grautücher hinzukamen, während Burkhart Meiger als Erbpächter das Nuzereigentum, „dominium utile“ ausübte. Tatsächlich entstanden zwischen diesem und den Grautüchern wiederum Streitigkeiten, die im Jahre 1513 noch einmal geschlichtet wurden,²¹⁾ bis sich Meiger 1517 zur Veräußerung der Walke entschloß. Unter Hinweis auf die vielfachen bisherigen Zwistigkeiten bietet er gerichtlich die Walke, also das „dominium utile“ der Webernzunft zum Kaufe an. Da aber dieser am unmittelbaren Besitze der Walke nichts gelegen war, weil sie die Liegenschaft doch wieder einem andern Walker hätte verleihen müssen und sie nur Wert auf die verurkundeten Rechte legte, lehnte sie die Erwerbung ab.²²⁾ Im Jahre 1519 finden wir einen andern Walker im Besitze des Hauses, während die Webernzunft in der Folge stets als Inhaberin des Lehens bezeichnet wird. Doch zählte dasselbe nur als

halbes Lehen, da der Walke zusammen mit der Ölstampfe nur ein Wasserrecht zugeschrieben wurde.

Die Stampfe blieb im Eigentum des Burckhart Meiger bis zum Jahre 1568. Nachher fanden viele Handänderungen statt, die öfters durch Frönungen verursacht worden waren.²³⁾ Ein Wendepunkt trat im Jahre 1682 mit dem Ankauf durch den Handelsmann Johann Würtz ein, der sie seinem Tochtermann, Simon Johann Preiswerk, dem Hofenstricker, überließ und zu dessen Gunsten von der Webernzunft das Recht erwirkte, daß in der bisherigen Stampfe nun ebenfalls eine Walke eingerichtet werden durfte, jedoch unter der Bedingung, daß sie nur als Strümpfwalke gebraucht und darin weder Tuch noch Zeugs gewalkt werde.

Die Brüder Johann Niklaus und Rudolf Preiswerk, wahrscheinlich die Söhne des Vorgenannten, verkaufen im Jahre 1743 die Strümpfwalke (alte Stampfe) an Balthasar Oser, den Weißgerber.

Im Jahre 1676 hatte die Webernzunft die alte, ihr gehörende Walke an Niklaus Preiswerk verliehen, der 1697 noch Beständer ist. Wahrscheinlich war er mit dem Eigentümer der alten Stampfe verwandt und trieb das Geschäft gemeinsam mit diesem, denn die Walke (Nr. 9) wird nunmehr auch als Strümpfwalkmühle bezeichnet, so im Jahr 1701, als die Webernzunft sie an die Herren Falkisen und Lindenmeyer verlieh. Im Jahre 1709 finden wir wiederum einen Herrn Preiswerk als Beständer, der am 6. Oktober dem Christoph Fatio die Walke überließ und ihm gestattete, im Gebäude eine Ratinmühle²⁴⁾ zu erstellen. Die Webernzunft erteilt hiezu die Genehmigung und erneuert nach dem Ablauf der Pachtzeit des Herrn Preiswerk und seiner Witwe den Lehenbrief an die Familie Fatio, die fast während des ganzen 18. Jahrhunderts Besitzerin der Mühle geblieben ist: 1742—1767, wahrscheinlich auch 1768—1783 Jeremias Fatio; 1783—1795 Isaac

Fatio. Im Jahre 1797 ist Isaac Fatio Inhaber eines eigenen Gewerbes, des 5. Lehens (vor dem Steinentor).

2. Die Rümelinsmühle.

Als Eigentümer der Rümelinsmühle wird in den Jahren 1408 und 1421 Hermann im Stampf genannt;?) unter seinem Sohn Heinrich Stempfer wird die Mühle 1440 vom Kloster Klingental gefrönt und gezogen; das Kloster gibt sie zwar an Heinrich Stempfer zurück, bezieht aber seither bis zum Jahr 1528 den Zins „von Eigenschaft wegen“; erst im Jahre 1540 finden wir die Bemerkung, sie sei „fryg, ledig, eygen.“²⁵⁾

Vom Jahre 1577 an blieb die Mühle, soviel wir sehen, mit einem kurzen Unterbruch (1630—1636 Andres Dickemann) im Eigentum der Familie Lippi: 1577—1605 Christen, 1606—1630 Lienhart Lippi; 1636 Oswald und 1679 wieder ein Christen Lippi. 1752 verkauft Christian Lippi die Mühle an Heinrich Oswald; seine Brüder Oswald und Hans Peter Lippi machen jedoch vom Zugrecht Gebrauch und erwerben die Mühle. Im Jahre 1765 verkaufen die Erben des Hans Peter ihren Anteil an Oswald Lippi; dieser stirbt 1778; sein Sohn Hans Jakob Lippi übernimmt die Mühle und verschreibt sie im Jahre 1795 seiner Braut Ursula Werenfels, mit der Bedingung, daß ein künftiger Sohn, der das Müllerhandwerk erlernt habe, sie um 5000 fl an sich ziehen dürfe.

3. Die Ölstampfe in der Ruttelgasse; später Münz; Nr. 1679, Münzgäßlein 3.

Im Jahre 1377 verkaufte Frau Verena zem Tolben einen Zins ab dem Haus „zem Stampfe“ in der Ruttelgasse und 1395 vergaben die Brüder Heini und Heinzmann Rutteler einen Zins von ihren beiden Häusern an das Kloster Leonhard. Als Gebäude der Liegenschaft werden 1483 in der Vergabung Heinrichs des Stampfers (seit 1467) an

seine Frau aufgezählt: „den Stampf, das Griebhus und den Stall, als die einander an der Ruttelgasse an Heinrich Rutlers sel. hus gelegen sind,“ und 1526 heißt es: „Stampf mit Hus und Hoffstatt, auch den Stall dahinter und dem hüsli, genannt das Griebhus mit dem Gang vor dem Stampf übergelegen.“ Im Jahre 1583 fand eine Mutation statt; der Stampf und das Griebhus bildet die spätere Liegenschaft Nr. 1679, Münzgäßlein 3, während der übrige Teil zur Liegenschaft Hutgasse 19 kam.²⁶⁾

Vom Anfang des 17. Jahrhunderts an wird die Liegenschaft an das Kirchen- und Schulgut verschuldet; sie ist den Deputaten im Jahre 1617 durch Hans Hawmüller für 1000 Gl. Hauptgut verpfändet und 1631 verkauft Jakob Schultheiß den Deputaten 225 R Zins ab der Liegenschaft; diese ist unterdessen in eine Münze umgewandelt worden; der Eigentümer Jakob Schultheiß ist Münzmeister, wird aber gelegentlich auch „Storchewürth“ genannt. Im Jahre 1650 wird die Liegenschaft durch die Deputaten gefront und am 18. Juli gekauft; sie gilt fortan als Eigentum des Staates, doch erfolgte ihre Verwaltung vorerst durch das Direktorium der Schaffneien.

4. Die untere Schleife, Hinderars, Sattelfgasse 14.

Im Jahre 1374 erfolgte die Vergabung eines Zinses an das Kloster Klingental „ab einer Cliffen, lit hinderars“ und 1400 heißt es „de domo zer Schliffen Hinderars.“²⁷⁾

Seit dem Jahre 1675 finden wir die Schleife in kontinuierlichem Eigentum der Familie Bloch. 1675—1708 Jakob Bloch, nach dessen Tode die Söhne Jakob und Caspar die Liegenschaft übernehmen. Im Jahre 1731 verkauft Johann Christian Kurth den halben, von Caspar Bloch herrührenden Anteil an Jakob Bloch; seine Witwe, die später Elisabeth Langmesser heißt, ist seit 1742 Eigentümerin; im Jahre 1770 gehört die Schleife dem Johann

Jakob Bloch, junior, der 1795 an ihrer Stelle eine Tabakstampfe errichten wollte, aber auf den Widerstand der Nachbarn stieß.

5. Das Haus zum Lorbeerbaum, Sattelgasse 20.

In der ältern Zeit befand sich im Hause zum Lorbeerbaum, Sattelgasse 20, ein Harnischgewerbe; die Liegenschaft wird in einer Fahrzeiturkunde von 1395 wie folgt beschrieben: „de domo dicta zem Lorbome sita in vico dicto ze Niderwallen, quam inhabitat Johannes Kupfernagel“ und 1403 ist Hermann Kupfernagel, der „harnescher“ Eigentümer, der den halben Teil seinem Bruder abgibt; erwähnt ist in dieser Urkunde das „Gegevas und rade“. Die Liegenschaft ist „Erbe“ der Domherren und zinst ihnen. Bei den spätern Handänderungen von 1441, 1457 und 1480 wird der „Wasserfall“ und das „Harnesch vößli“ genannt. Da die Liegenschaft aber 1457 von einem Schneider, 1480 von einem „Stattkoffler“ und 1497 wieder von einem Schneider erworben wurde, ist anzunehmen, daß das Wasserrecht schon längst nicht mehr ausgeübt wurde; es wird nach 1480 nicht mehr erwähnt.²⁸⁾

6. Die Steinenmühle.

Die Steinenmühle „unter Wagdenhals“ (= Steinenchanze) gehörte ursprünglich dem Bischofe und war von diesem dem Steinenkloster Maria Magdalena zu Lehen gegeben worden. Ende des 14. Jahrhunderts übt der Bischof nur noch das Recht auf einen Zinsbezug aus, den er an seine Ministerialen zu Lehen gibt,²⁹⁾ im übrigen ist die Mühle „Eygenschaft der fröwen an der Steinen“.

Daß es sich um einen lehrechtlichen, von einem alten Eigentumsrechte herrührenden Zins und nicht um eine gewöhnliche privatrechtliche Bodenschuld handelte, geht daraus hervor, daß im Jahre 1450 das bischöfliche Dienstmannengericht zur Feststellung dieses Zinses zuständig war.³⁰⁾

Noch im Jahre 1560 bezieht Bernhard von Flachsland einen Zins von der Steinenmühle.³¹⁾

Der Steinenmüller wird bereits in den Urkunden vom 7. November 1403, 21. August 1408, 28. Mai 1409, 19. Juni 1450 etc. erwähnt.³²⁾ Im Verhältnis zwischen ihm und dem Kloster hat sich der gleiche Prozeß abgewickelt, wie früher zwischen dem Kloster und dem Bischof, indem der Beliehene im Laufe der Zeit sich zum Eigentümer umgewandelt hat; der Müller Simon Morgenstern ist schon im Rodel von 1534 als Lehnsinhaber genannt. Vom Jahre 1711 bis 1750 ist Hans Jakob Mauri als Steinenmüller bezeugt, und von 1755 an Emanuel Heß.

Das Steinenkloster hatte vor Mitte des 15. Jahrhunderts auch eine Mühle im Kloster selbst besessen, die 1443 nicht mehr vorhanden war; doch wurden ihre Spuren noch in einem Fünferbrief vom 20. Mai 1443 festgestellt und den Klosterfrauen das Recht auf den „Wasserruns“ damals³³⁾ und noch mehrfach später bestätigt.³⁴⁾

b) Vor dem Steinentor.

7.—9. Die beiden Lohstampfen und die Walke.

Auf der Au (uffen Owe)³⁵⁾ vor dem Steinentor besaßen in der ältesten Zeit einzelne Basler Gotteshäuser Wasserwerke. Sporadisch werden zunächst erwähnt: eine dem Klarakloster gehörende Mühle, von welcher dieses im Jahre 1280 den Nießbrauch verkauft;³⁶⁾ ferner erwarb das Steinenkloster im Jahre 1319 von einem Chorpriester die Humühle vor dem Steinentor und gab sie 1345 einem Müller zu Erbleihe.³⁷⁾

Ein Zusammenhang mit den für die spätere Zeit wichtigen Liegenschaften ist bei der im XV. Jahrhundert dem Kloster St. Alban gehörenden und an das Kloster Gnadental zu Erbpacht gegebenen Matte ersichtlich. Am 24. Februar 1270 verleiht St. Alban einem Schmied „aream et locum aptum ad molendinum situm uffen Owe“

und der Beliehene leiht das gleiche Grundstück einem Müller, damit dieser darauf eine Mühle bauen könne.³⁹⁾ Aus dem Urbar des Klosters St. Alban geht indessen hervor, daß die Matte in erster Hand an die Klosterfrauen von Snadental ausgegeben ist, welche dafür in den Jahren 1270, 1366, 1395, 1474 und 1486 zinsen. Ein späterer Zusatz zum Urbar von 1486 lautet: „heißt das Danzmättlin, hatt der Spital, ist abgelöst unter Probst Burkart Geißberg.“³⁹⁾ Diese Liegenschaft liegt jenseits des Rümelinbaches, nordwestlich von dem nachstehend genannten Areal.⁴⁰⁾ Sie gehört in den Jahren 1409—1503 der Metzgerfamilie Mörnach und später dem Spital (des Spitals Rebacker, vergl. Plan des Geometers Hofer von 1823).

Nicht zu verwechseln mit dieser ältern Snadentalmatte ist diejenige Liegenschaft, welche Bürgermeister und Rat im Jahre 1337 dem Kloster Snadental in Erbpacht gegeben haben, die spätere Snadental- oder Munimatte.⁴¹⁾ Im Jahre 1365 befand sich eine „Bluwelatte“ (Hanfreibe) darauf.⁴⁷⁾ Auf einem Teil dieses Areals hatte nun Anton Galliziani de Castellion in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Mühlwerk erworben und an dessen Stelle die älteste Großbasler Papierfabrik⁴²⁾ erbaut. Von diesem Zeitpunkte an tritt die Entwicklung der Lehen auf der Au in eine klarere Erscheinungsform, dank den Urkunden der Gerbernzunft (Nr. 14 ff.) Am 21. März 1453 verkauft Galliziani das Mühlwerk, dessen Namen sich unterdessen in „Blöwi“ umgewandelt hatte (vor dem Herthor uffen owe in der Froven von Snadental Matten, vergl. ⁴⁷⁾) an Peter, den Hammerschmied. Bei diesem Kaufe, wie auch zum Teil bei den folgenden, kommt das Obereigentum des Klosters Snadental dadurch zur Wirkung, daß der Verkauf der Genehmigung des Schaffners bedarf.

Von Peter, dem Hammerschmied, kam das Gewerbe auf unbekannte Weise an Martin Flach, den Drucker, der um 1480 ein zweites oberes Werk (den „hintern Blöwin“)

erstellte und dasselbe am 12. Juni 1482 an den Weber Wyßenberger verkaufte.

Das alte, untere Lehen übergab er seinem Bruder Hans Flach. Später fand eine Teilung dieses Wertes, des Hammers, statt. Im Jahre 1496 veräußerte der damalige Inhaber, der Hufschmied Conrad Latner, die eine Hälfte des Hammers, das „Oberrad“, mit dessen Pertinenz an den Messerschmied Mathias Pflüger, und das „Unterrad“ an den Refler Jacob Rechclau. Der erste verkaufte am 8. April 1516 sein Werk an Hans Hegelin, den Refler, der das untere Gewerbe gleichfalls erwarb und am 17. Mai 1530 den „ganzen Hammer“ mit allen Pertinenz an den Barettmacher Hans Wattro verkaufte. Unterdessen war das obere, 1482 an den Weber Wyßenberger verkaufte Gewerbe an den Wollweber Heinrich Berner als Wollwalke übergegangen, der dieselbe am 27. Mai 1531 ebenfalls an den Hans Wattro veräußerte. Dieser starb kurz darauf.⁴³⁾

Zum Abschluß kam die Entwicklung im Jahre 1575. Am 21. Februar kaufte die Gerberzunft⁴⁰⁾ von Melchior Wattro, dem Sohne des Vorgenannten, die Walke und Lohstampfe. Fortan blieb die Lohstampfe im Eigentum der Gerberzunft, welche im Jahre 1694 etwas oberhalb eine zweite Lohstampfe erbaute⁴⁴⁾ und daher fortan als Inhaber von zwei Lehen gezählt wird.

Hinsichtlich der Walke hatte sich Wattro im Verkaufe ausbedungen, daß zu seinen Lebzeiten er und die andern Barettmacher die Walke benützen dürften. Er starb 1594; bis zu diesem Jahre also wurde die Walke zur Herstellung von Baretten verwendet.

Die weiteren Nachrichten von einer Walke vor dem Steinentor besitzen wir erst aus dem Jahre 1641. Diese kann mit der alten Walke nicht identisch gewesen sein; denn während die letztere sich oberhalb der Lohstampfe (Hammerschmiede)⁴⁵⁾ befunden hatte, bildet die neue Walke das unterste Lehen, unterhalb der Pulverstampfe (s. u.)

und direkt vor dem Stadtgraben. Wohl aber ist möglich, daß die Gerberzunft das Wasserrecht von der alten Walke auf die neue übertragen hatte, denn wir finden diese in der spätern Zeit als Gerberwalke vor. Ihr Eigentümer ist 1641 Johann Brändlin, später Hieronymus Geymüller; 1684/9 dessen Erben und im Jahre 1690, sowie 1713 Lukas Geymüller, der Weißgerber. Von 1732—1750 wird ein Frischmann als Walker erwähnt und 1752 finden wir als Eigentümer den Peter Geymüller, der im Jahre 1754 seine Walke mit der Ratinmühle des Basilius Burckhardt tauschen wollte; dieser ging aber nicht darauf ein. Peter Geymüller besitzt die Walke noch im Jahre 1765. 1769 wird Emanuel Linder, der Bleicher, 1784 Hieronymus Linder, der Bleicher, als Eigentümer der Walke genannt. 1797 ist dagegen Isaac Fatio als Inhaber des Lehens aufgeführt.⁴⁶⁾

10. Die Pulverstampfe, Ratinmühle.

Neben der spätern Gnadentalmatte befand sich 1281 eine dem Stift St. Leonhard gehörende Mühle, die in der Verleihungsurkunde von 1337 als die benachbarte „herren Schlyffe von St. Lienhart“ erwähnt wird; sie ist jedenfalls identisch mit der Schleife am Rümelinbach, von welcher im Jahre 1365 ein Messerschmied einen Bins verkaufte; denn auch diese ist neben der „Bluwelatte“ der Frauen von Gnadental gelegen (s. o.), und eine in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf der Rückseite der Urkunde angebrachte Bemerkung sagt denn auch: „seye bey der jekigen Laustampfe vorm Steinentor.“⁴⁷⁾

Ein Zusammenhang dieser Schleife mit einem spätern Wasserwerk ist nicht nachweisbar; aus ihrer Beschreibung in der Urkunde von 1337 geht indessen hervor, daß sie sich unterhalb der spätern Lohstampfen befand; da nun die Gewerbsinteressenten der ungenügenden Gefällsverhältnisse

wegen stets mehr oder weniger auf die gleichen Stellen angewiesen waren, läge die Vermutung nahe, daß ihre Lage ungefähr die gleiche war, wie diejenige der Hammerschmiede des Reflers Hans Vischer, die aus seiner Konkursmasse am 2. März 1496 vom Räte erworben worden ist.⁴⁸⁾ Dagegen spricht aber der Umstand, daß die letztere Liegenschaft vor 1496 dem Spital gehört hatte,⁴⁹⁾ und daß für das Jahr 1456 noch eine andere Schmiede bei der Gnadentalmatte erwähnt wird, „Wollebers smitte“ (B. U. B. VIII, 24), während für diese Zeit bereits Ulmann Vischer als Inhaber der Hammerschmiede bezeugt ist. Wollebers Schmiede könnte eher mit der Schleife von 1365 identisch sein.

Der Rat wandelte die Hammerschmiede in eine Balliermühle um und verlieh sie im Jahre 1503 dem Hufschmied Georg Meister von Nürnberg und am 9. März 1510 dessen Tochtermann, jedoch mit der Bedingung, daß der Rat sie jederzeit als Pulverstampfe gebrauchen dürfe, wenn hiefür ein Bedürfnis vorhanden sei. Im Jahre 1676 verlieh der Bürgermeister im Namen der Haushaltung die Pulverstampfe dem Heinrich Samper, dem Pulvermacher. 1711 wird noch erkannt, daß der Pulverstampfer wie die andern Lehen seine Gebühr bezahlen müsse.⁵⁰⁾

Anfangs der Zwanzigerjahre des 18. Jahrhunderts flog nun die Pulverstampfe in die Luft.⁵¹⁾ Bürgermeister und Rat erteilten hierauf dem Rud. Burckhardt am 2. Februar 1726 die Konzession, auf der Liegenschaft, die ihm auf 10 Jahre verpachtet wird, eine Ratinmühle zu erstellen gegen Zahlung eines Zinses von 40 **fl** Geld. 1754 ist Basilius Burckhardt Beständer, der die Liegenschaft einem Schilling weiter verpachtete. Im Jahre 1790 erwarb Emanuel Linder von dem damaligen Pächter, Meister Bloch, dem Tuchschärer, die Ratinmühle und ersuchte den Rat um Übertragung der Konzession. Diese wird ihm am 17. August 1790 auf 20 Jahre gegen einen Pachtzins von 37 **fl** und 10 s. erteilt.

11. Die Indiennefabrik.

Das neueste mit der Wasserkraft versehene Lehen außerhalb der Stadtmauern war dasjenige des Herrn Hummel. Diesem wird trotz des Widerstandes der Lehenbesitzer und der Wasserherren durch den Rat am 24. September 1729 die Einstellung eines Rades in den Rümelinbach für den Betrieb einer Walke auf der vom Spital erkauften Liegenschaft, Teil der Spitalmatte, bewilligt. Hummel wird 1750 noch als Gewerbinhaber genannt; 1765 ist die Jungfrau Miß Eigentümerin der Liegenschaft, und im Jahre 1795 kaufte sie der bereits erwähnte Emanuel Linder, der darauf eine Indiennefabrik erbaute.⁵²⁾

12. Die Ratinmühle bei der School.

Das jüngste Gewerbe im Stadttinnern stammt aus dem Jahre 1737. Dem Hans Jakob Fischer war durch Urteil der verordneten Wasserfünf vom 9. März erlaubt worden, hinter der großen Mehlg ein Rad in den Bach zu stellen und eine Ratinmühle zu betreiben. Auf sein Gesuch wird er am 17. Mai 1758 vom Wasseramt mit Zustimmung der Lehen als Lehenbesitzer anerkannt.⁵³⁾

Damit war der Kreis der Lehensberechtigten geschlossen; die Spitalverwaltung und das Kloster Gnadental, welche mit Rücksicht auf ihre Wässerungsrechte bisher ebenfalls als Lehen aufgeführt wurden, werden in Zukunft nicht mehr dazu gezählt; sie behalten jedoch ihre Sonderstellung als Wässerungsberechtigte, wovon später noch die Rede sein soll.

Ende des 18. Jahrhunderts ist demnach der Bestand der Gewerbe, welche zur Ausnützung der Wasserkraft des Rümelinbaches mittelst eines Wasserrades berechtigt sind, der folgende: (Die Reihenfolge ist nach dem Bachlauf geordnet; die Ortsbezeichnungen entsprechen den Adreßbüchern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts):

Außere oder obere Lehen.

1. Indiennesfabrik des Emanuel Linder auf den Spitalmatten, Lohstampfweg, Unterer Bann 182.
2. Außere Lohstampfe der Gerberzunft, Lohstampfweg. U. B. Nr. 184.
3. Innere Lohstampfe der Gerberzunft, Lohstampfweg, U. B. Nr. 185.
4. Zweites Gewerbe des Emanuel Linder, ehemalige Pulverstampfe, Ratinmühle; Lohstampfweg. U. B. Nr. 186 und 187.
5. Tuchschräggerbe des Isaac Fatio, Lohstampfweg. U. B. Nr. 188.

Innere oder untere Lehen.

6. Die Steinenmühle, Eigentümer Emanuel Heß, Kohlenberggasse 30-32.
7. $\frac{1}{2}$ Anteil: die alte Stampfe am Kohlenberg, Nr. 1567, später Nr. 11 und 13. Eigentümer: Balthasar Oser.
- $\frac{1}{2}$ Anteil: die alte Walke, später Ratinmühle am Kohlenberg Nr. 755 A; später Nr. 9. Eigentümer: Weberzunft.
8. Die Rümelinsmühle, Rümelinplatz 1. Eigentümer: Jakob Lippi.
9. Die obrigkeitliche Münz. Nr. 1679, spätere Nummer Münzgäßlein 3.
10. Die untere Schleife, Sattelgasse 14. Eigentümer: Jakob Bloch.
11. Die Ratinmühle des J. J. Fischer, hinter der Meßg.

II. Die Entwicklung im 19. Jahrhundert.

Im 19. Jahrhundert fanden folgende Veränderungen statt:⁵⁴⁾

1. Das Lehen des Herrn Linder auf der alten Spitalmatte ging im Jahr 1845 auf Herrn Friedrich Weitnauer über, der eine mechanische Schreinerei einrichtete.

2. und 3. Am 3. März 1825 berichtete der Stadtrat an Bürgermeister und Rat, daß die Zunft zu Gerbern auf der äußern Lohstampfe eine neue Lohmühle errichtet habe, die mit der dabei befindlichen Stampfe auf alle Fälle genüge, um die ganze Zunft zu versehen. Die Zunft beabsichtige daher den Verkauf der untern Lohstampfe. Der Bürgermeister und Rat bewilligte am 9. März die Handöffnung für eine öffentliche Versteigerung. Die Veräußerung der innern, wie auch der äußern Lohstampfe fand dagegen erst in den Jahren 1831 und 1832 statt und zwar an folgende Erwerber:

Das zweite Lehen ging im Jahr 1832 an die Firma Ludwig Breck und Comp. über, welche eine Tabakstampfe einrichtete. Die Firma wird beim Wasseramt durch ihren Prokuristen, Herrn Mörgelin, vertreten und lautet seit 1852: Breck, Mörgelin und Cie.

In den Adreßbüchern vom Jahr 1834 an und in einem Katasterverzeichnis ist dagegen Herr J. J. Bischoff-Restner als Eigentümer der Liegenschaft bezeichnet; später im Grundbuch seine Witwe und Kinder. Dieser ist bereits im Jahre 1824 Prokurist und laut Eintragung im Handelsregister vom Jahre 1852 Kommanditär der Firma Breck, Mörgelin und Cie. Demnach ist anzunehmen, daß er nur aus formellen Gründen als Eigentümer der Tabakstampfe eingetragen wurde, vielleicht deshalb, weil Ludwig Breck Ausländer war.

Das dritte Lehen, die innere Lohstampfe, gehört im Jahre 1831 dem Anton Endtinger; dieser erbaute eine Papierfabrik. Als er im Jahre 1850 fallit wurde, erwarb Herr Rudolf Thurneysen das Lehen, das sodann im Jahre 1862 an Herrn Franz Burkhardt, Mechaniker, übergang.

4. und 5. Emanuel Linder behielt die Ratinmühle

bis zum Jahre 1838 in der Pacht; ein Bestandsbrief für 10 Jahre wurde ihm am 22. Dezember 1821 vom Stadtrat ausgestellt, seither erfolgten die üblichen Verlängerungen der Pachtzeit.

Am 28. Mai 1828 hatte Johann Balthasar Fischer, der seit 1814 als Eigentümer des nächst untern Lehens (Nachfolger des Fatio) erscheint, vom Stadtrat mit Zustimmung der Wasserinteressenten die Bewilligung für die Einrichtung eines neuen Rades zu seiner Tuschschärmaschine erwirkt; der gleiche übernimmt von Emanuel Linder im Jahre 1838 die Ratinmühle als Unterpächter und erwirkt diese, die vom Stadtrat am 19. August 1839 auf öffentliche Steigerung gebracht wird, zum Eigentum.

Zwischen dem April 1843 und dem April 1844 kaufte der bereits erwähnte Franz Burckhardt diese beiden Lehens und ist demnach im Jahre 1862 Inhaber des dritten, vierten und fünften Lehens; der Liegenschaften Unterer Bann Nr. 186—188.

6. Das sechste Lehen, die Steinenmühle, blieb im Eigentum der Familie Heß bis ungefähr 1816. In diesem Jahre wird zuerst der Nachfolger, Rudolf Krauer, erwähnt, der 20 Jahre lang, 1821—1841, das Amt eines Wassermeisters ausübte. 1845 ist Gustav Hug Steinenmüller und 1850 dessen Sohn Adolf Hug. Diesem gehört die Mühle noch im Februar des Jahres 1862, während sie im November 1862 sich im Eigentum des Herrn Im Hof-Forcart befindet.

7. Am 3. Dezember 1823 erteilte der Bürgermeister und Rat der Weberzunft die Erlaubnis, die alte Walke, welche als Ratinmühle eingerichtet, nur einen kleinen Zins abwarf, zu versteigern. Sie wird auf der Gant von Adam Oser, dem Schönfärber, erworben.

Zu gleicher Zeit ist die Jungfrau Maria Magdalena Oser, vermutlich die Tochter des Balthasar Oser, Weißgerber, Eigentümerin der Stampfe. Diese gehört vom

Jahre 1845 an der Frau Wwe. Judith Riggensch-
Huber und im Jahre 1862 deren Erben. In der Zeit vor 1862
fand die Ausnützung des Gewerbes nicht mehr statt.

Dagegen betreibt Adam Oser sein Gewerbe in der
alten Walke bis 1859; im Jahre 1860 sind seine Kinder
Eigentümer; im Februar 1862 gehört die Liegenschaft
zur Fallitmasse Brandenberger-Rübler und im November
dieses Jahres dem Eduard Bohner-Miville.

8. Die Rümelinmühle blieb bis Ende der Fünfziger-
jahre im Eigentum der Familie Lippi. Seit 1810 wird
die Wwe. Lippi und 1823 Herr J. J. Lippi-Rumpf, der
nach dem Jahre 1845 starb, als Inhaber des Lehens ge-
nannt. Bis zum Jahre 1858 gehört die Mühle den Lippi-
schen Kindern und seither dem bisherigen Pächter, dem
Müller Heinrich Seiffert.

9. Die obrigkeitliche Münze wurde im Jahre 1818 an
Samuel Falkner verpachtet, der ein neues Wasserwerk,
eine Tabakstampfe, eine Schleife und eine eiserne Holz-
schneidemaschine einrichtete. Er fand jedoch sein Aus-
kommen nicht und war froh, als ihn der Rat im Jahre 1826
aus der Pacht entließ. Nicht besser erging es seinem Nach-
folger, der sich 1834 über die zu geringe Wasserkraft be-
klagte. Auf Antrag des Kleinen Rates erteilte daher der
Große Rat am 20. Mai 1835 die Bewilligung zum Ver-
kaufe.

Die Liegenschaft, bestehend aus altem Münzgebäude
Nr. 1681, und Schleife (Laminioir) mit Wasserkraft, Nr. 1679,
wird hierauf am 22. Juni 1835 an den Mechaniker Hezel
um Fr. 12,050.— versteigert. Hezel betrieb die Schleife
bis zum Jahre 1860; seine Erben verkauften die Liegen-
schaft (Nr. 1679) am 8. März dieses Jahres an den Schleifer
J. Burckhardt um den Preis von Fr. 45,000.—.

10. Die untere Schleife, Sattelgasse 14, blieb zunächst
im Eigentum der Familie Bloch: 1810 Witwe Bloch,
1830 Eucharis Bloch. Im Jahre 1841 gehört die Schleife

dem Herrn Schöllly-Göb und 1845 dessen Wittfrau. Am 16. Mai 1853 wird Jakob Wäßler, Feilenhauer und am 26. August dieses Jahres dessen Witwe als Eigentümerin des Lehens erwähnt. Ihr Nachfolger ist Jakob Wäßler-Tanner, wahrscheinlich ihr Sohn.

11. Die Eigentümer des 11. Lehens, die Erben des J. J. Fischer, Tuschärers, haben am 15. November 1812 auf das Lehen verzichtet, sodaß es von diesem Zeitpunkt an nur noch 10 Lehen gibt.

Der Status der Lehensgerechtigkeiten im November 1862 lautet also, wie folgt:

Die obern oder äußern Lehen.

1. Mechanische Schreinerei, Birsigstraße 75/79 (Ecke Birsigstraße, Pelikanweg) Eigentümer: Friedrich Weitnauer.

2. Tabakstampfe, neue Nummer Rümelinbachweg 18, früher äußere Lohstampfe. Inhaber: Firma Breck, Mörgelin und Cie.

3. Rümelinbachweg 10 und 12, früher innere Lohstampfe, dann Papiermühle.

4. Rümelinbachweg 6 und 8, früher Ratinmühle des Em. Linder.

5. Rümelinbach 4, früher Walke, Tuschärerei des Fatio und Balthasar Fischer.

Eigentümer: ad 3—5 Franz Burckhardt. Mechanische Werkstätte mit Wasser- und Dampfkraft.

Die untern oder innern Lehen.

6. Die Steinenmühle, heutige Numerierung: Steinenbachgäßlein 42. Eigentümer: J. J. Imhof-Forcart.

7. $\frac{1}{2}$ Lehen: Frühere Walke, jetzt Senfmühle, Rohlenberg 9. Eigentümer: Eduard Bohni-Miville.

$\frac{1}{2}$ Lehen: Frühere Stampfe, jetzt kein Gewerbe,

Rohlenberg 11, 13. Eigentümer: Erben der Wwe. Riggenschub-Huber.

8. Rümelinsmühle, Rümelinsplatz 1. Eigentümer: Heinrich Seiffert.

9. Obere Schleife, frühere Münz, Münzgäßlein 3. Eigentümer: J. J. Burckhardt-Leuthold.

10. Untere Schleife, Sattelgasse 14. Eigentümer: Jakob Wäffler-Tanner.

Die Entwicklung von 1862 bis zur Gegenwart.

1. Die Liegenschaft des Herrn Friedrich Weitnauer ging im Jahre 1878 auf dessen Sohn, Albert Weitnauer-Großberger, und nach dessen am 6. Mai 1914 erfolgten Tode auf seine Kinder über.

2. Die Tabakstampfe wurde am 18. Dezember 1869 durch Tabakfabrikant Trueb erworben; im Jahre 1882 kaufte sie der Baumeister Delhafen und offerierte 1885 das Wasserrecht dem Staate, als er aber einen ablehnenden Bescheid erhielt, veräußerte er die Liegenschaft im gleichen Jahre an Adolf Ballié-Kleinguti, der eine Möbelfabrik erstellte. Ballié starb am 13. Oktober 1911. Seine Witwe und Kinder verkauften die Liegenschaft im Jahr 1920 an die Firma Matthey-Meier u. Cie.

3. Von Franz Burckhardt kam das dritte Lehen, Rümelinbachweg 10 und 12, im Jahre 1877 an dessen Sohn August Burckhardt-Schaub, der die Liegenschaft 1895 an Frau Wwe. Fritschin-Wäffler verkaufte; seit dem Jahre 1898 ist deren Sohn, Alfons Josef Fritschin, Feilenhauer, Eigentümer.

4. Die Liegenschaft Rümelinbachweg 6 und 8 wurde von Franz Burckhardt im Jahre 1891 an den Schlossermeister Albert Buß-Wenger und von dem letztern 1898 an Jakob Ruckstuhl-Rocher veräußert, der heute noch darauf seine Maschinenfabrik betreibt.

5. Von dem Lehen Rümelinbachweg 4 berichtete

Herr August Burdhardt im Jahre 1891, daß es schon längst nicht mehr existiere; das Wasserwerk, an dessen Stelle später das Haus Nr. 4 errichtet wurde, sei vor ca. 45 Jahren mit der Liegenschaft Nr. 6 vereinigt worden; auf Grund dieser, vom offiziellen Status von 1862 abweichenden Auskunft wurden der Liegenschaft des Herrn Buß fortan zwei Lehen angerechnet. Das Haus Nr. 4 veräußerte Burdhardt im Jahre 1904 ohne Wasserkraft an die Evangelische Gesellschaft für Stadtmission.

6. Die Steinenmühle wurde von J. J. ImHof-Forcart 1873 an die Firma Melchior ImHof u. Söhne und von der letztern 1884 an Johann Jakob ImHof-Jakob übertragen, der sie am 3. Januar 1891 an die Einwohnergemeinde der Stadt Basel verkaufte. Infolge der im Jahre 1905 durchgeführten Korrektion des Baches wurde der Steinenmühle die Wasserkraft entzogen.

7. Vom 7. Lehen gelangte der auf der Liegenschaft Rohlenberg 9 haftende Anteil von Eduard Bohni-Miville, die Senfmühle, an Ambrosius Bohni. Dieser verkaufte die Parzelle im Jahre 1888 an die drei Miteigentümer Emil Fischer-Miville, Johann Rensch-Huber und Rudolf Oppliger-Flubacher. Der Halbanteil der Wwe. Riggenschubach-Huber, Nr. 11, wurde an Prof. Schnell-Riggenschubach, Zivilgerichtspräsident, vererbt, der die Parzelle im Jahre 1878 an Gustav Rensch-Miville veräußerte. Rensch übertrug nun im Jahre 1879 das Wasserrecht der Liegenschaft Nr. 11 auf das Haus Nr. 9, so daß diesem fortan das ganze Wasserrecht zustand; im Jahre 1888 verkaufte auch Rensch seine Liegenschaft Nr. 11 an die drei Miteigentümer des Hauses Nr. 9. Diese veräußern sodann im Jahre 1891 die erstere (Nr. 11) ohne Wasserrecht an Kellstab und die letztere (Nr. 9) mit dem ganzen Wasserrecht an Johann Frefel-Schmid; von letzterem gelangte sie 1896 durch Kauf an die Einwohnergemeinde der Stadt Basel; im Jahre 1898 wurde das Gebäude abgebrochen.

8. Die Rümelinsmühle übernahm nach dem Tode des Heinrich Seiffert im Jahre 1884 dessen Witwe Sophie Seiffert-Kraus, welche sie 1898 an Gustav Seiffert verkaufte. Der Staat löste das Lehen durch Vertrag vom 25. Oktober 1904 ab, indem er als Ersatz der Wasserkraft sich zur Lieferung einer konstanten elektrischen Kraft von 5,4 Kilowattstunden verpflichtete.

9. Die obere Schleife wurde am 21. August 1874 von der Witwe des J. J. Burckhardt übernommen und von derselben am 10. Oktober 1882 an den Staat verkauft.

10. Der Eigentümer der untern Schleife, Jakob Wäßler-Tanner, geriet 1868 in Konkurs. Ein Gläubiger und Bürge, Herr Zellweger-Wäßler, ersteigerte die Liegenschaft im Jahre 1869 und veräußerte sie sofort wieder an Fritschin-Wäßler, der ebenfalls Kreditor und Bürge des Konkursiten war. Fritschin verkaufte die Parzelle am 30. September 1882 an den Staat.

Im Ratschlag der Regierung vom 23. August 1882 war vorgesehen, daß der Betrieb der Wasserwerke in beiden Schleifen fort dauern sollte; einzig zur Nachtzeit sollte das Wasser zur Spülung der Kanalisationsdohlen dem Bache entnommen werden. Auf Grund des Großratsbeschlusses vom 27. September 1882 vermietete die öffentliche Verwaltung die Liegenschaft Münzgäßlein 3 an den Drechslermeister Grunauer, der das Haus schon von der Wwe. Burckhardt gemietet hatte, während das Gebäude Sattelgasse 14 abgebrochen und durch einen Neubau, nunmehr bezeichnet mit Glockengasse 10, ersetzt wurde. Diesen vermietete die Regierung an den Mehgermeister Ballmer, der die Wasserkraft für den Betrieb einer Fleischhackmaschine ausnützte. Das Haus Münzgäßlein Nr. 3 wurde im Jahre 1903 abgebrochen.

In den Jahren 1916 und 1917 führte das Baudepartement Messungen der den einzelnen Gewerben zustehenden Wasserkräfte aus. Das Ergebnis, welches nur ein appro-

ximatives genannt werden darf, weil die Wassermenge des Rümelinbaches eine sehr schwankende ist und in trockenen Jahren sich auf ein Minimum reduzieren kann, lautet wie folgt:

Verzeichnis der Wasserkräfte:

Wassermenge im Mittel pro 1916 und 1917 = 400 Liter per Sekunde resp. 40,6 cm am Pegel im Zoologischen Garten.

Eigentümer: Grundbuchparz. Sekt. III.	Weitnauer	Ballié	Fritschin	Ruckstuhl
Schwelle = Cote	1121 ²	1126 ²	777 ¹	1159
Turbinen =	30.24 m	24.42 m	22.48 m	20.57 m
Absturzhöhe =	26.77	23.28	21.45	19.79
Stauhöhe =	3.47	1.14	1.03	0.78
Nutzgefälle =	0.95	0.72	0.67	0.65
Wasserkraft HP =	4.42 m	1.86 m	1.70 m	1.43 m
	17½	7½	6½	5½
	Total 37 HP.			

C. Andere Wassernutzungsberechtigte.

I. Außerhalb der Stadtmauern.

Neben den Lehnsbesitzern, die zum Betrieb eines Wasserwerkes berechtigt sind, haben eine größere Anzahl anderer Anwänder seit ältester Zeit vom Wasser des Baches in der einen oder andern Weise Gebrauch gemacht. Auf einem sichern Rechtstitel beruhten die Wässerungsrechte, die außerhalb der Stadtmauern von zwei Liegenschaftseigentümern in Anspruch genommen wurden, nämlich von dem Kloster Snadental (später städtische Behörde) und von der Verwaltung des Bürgerospitals.

Mit Lehnbrief vom 7. April 1337 geben Bürgermeister und Rat dem Kloster Snadental die Allmend vor dem Steinentor, später „Munimatte“ genannt, zu Erbleihe und

räumen den Klosterfrauen von Gnadental, solange sie diese Matten „hand und zinkent“, das Recht ein, das Wasser des obern Birfjgs von „Samstag zu Vesper Zit bis Sonntag zu Vesper Zit und an andern gebanntten festagen, von einer Vesper bis an die andere“ zum Wässern zu benützen.⁴¹⁾

Das Wässerungsrecht der Spitalmatten geht auf eine noch ältere Zeit zurück, wahrscheinlich bis auf die im Jahre 1280 durch Ritter Heinrich Pfaff bewilligte Bachverlegung. Denn in der (Anm. 4) bereits erwähnten Urkunde vom 5. Juni 1316, laut welcher die Brüder Hug Pfaffe, Ritter und Conrad Pfaffe, Edelknecht, dem Bürgermeister und Rat die Erlaubnis erteilten, den Bach über ihre Matten zu leiten, haben die letztern den Liegenschaftseigentümern das bisher schon bestandene Wässerungsrecht bestätigt.⁵⁵⁾

Am Anfang des 15. Jahrhunderts verstand es der damalige Landeigentümer, Ulmann Mörnach, der Metzger, gegenüber den Lehen, welche sich beklagten, daß er ihnen das Wasser entziehe, sein Wässerungsrecht ungeschmälert festzuhalten. In einer Urkunde vom 24. August 1408 erkennen Rat und Meister auf Grund des Abkommens der Stadt mit den „Pfaffen“ einstimmig, daß Mörnach das Wässerungsrecht an „Virabenden und Virtsagen“ ausüben dürfe, ohne hiefür eine Vergütung in Geld leisten oder sich an der Baulast beteiligen zu müssen. Im Jahre 1409 verteidigt er wiederum gegenüber den Lehen sein Recht, zum Zwecke der Wässerung ein Schwellbrett in der „Tanzmatte“ und vier solche „in der großen Matten, die genannt ist von altersher des Pfaffen Matt“ zu halten. Der Spruch der Delegierten des Rates und der von diesen beigezogenen 5 unparteiischen Müllern bestätigte sein Recht, indem die Wässerungszeit wie folgt festgesetzt wurde: „von einem neglichen Virabend ze Completi Zit . . . die ganze nacht und morndes an dem Virtsage auch unz uff Completti Zyt.“⁵⁶⁾

Eine weitere Bestätigung des Wasserrechts konnte sich der Nachfolger des Ulmann, ein Lienhart Mörnach, ebenfalls Metzger, in einer Urkunde vom 3. August 1497 erwerben.⁵⁶⁾ Dagegen fand in dieser Zeit eine Einschränkung der Befugnis statt, die durch die Elisabeth Mörnach und ihren Mann Georg Kummel vor dem bischöflichen Offizial in Basel am Donnerstag nach Pfingsten 1503 bestätigt worden ist.⁵⁷⁾ Diesem beurkundeten Tatbestand, der sich auf die Schliffmatte, Pfaffmatte und Tanzmatte⁵⁸⁾ bezieht, entspricht die Anerkennung des Wässerungsrechts in der Verordnung vom 29. April 1689. Darnach darf die Spitalverwaltung auf Grund des alten Herkommens Samstag nachmittags von 3 Uhr an bis abends 8 Uhr im Sommer und im Winter bis zum Tor-schluß, sowie am Sonntagmorgen von 8 Uhr an bis abends um 4 Uhr wässern. Der Gnadentalmatte steht das Wässerungsrecht am Sonntagmorgen von 4 Uhr an bis 8 Uhr zu.

Eine besondere Kategorie bildeten die Mattenbesitzer im Leimental, welche mit dem Rümelinbach direkt nichts zu tun hatten, aber dem Birsig gelegentlich das Wasser entzogen, so daß natürlich auch kein oder nur wenig Wasser in den Rümelinbach gelangen konnte.

Mit der Schloßherrschaft in Binningen war das Wässerungsrecht durch einen von Bürgermeister und Rat verurkundeten Vertrag vom 11. Mai 1551 geregelt worden.⁵⁹⁾ Die Schloßbesitzer dürfen ihre gegen Oberwil gelegenen Matten am Samstag abends von 4 Uhr an bis zum Tor-schluß und Sonntags von morgens 4 Uhr an bis abends 4 Uhr wässern. Nachts und bei Ausbruch von Feuersbrunst in der Stadt muß das Wasser auch während der Wässerungszeit nach Basel gelassen werden.

Für die Wässerungsrechte der übrigen Dörfer gelten keine bestimmten Rechtsgrundsätze; soweit die Gemeinden im Kantongebiete lagen, richtete man sich stets nach dem alten Herkommen, so daß die Basler Wasserinteressenten

gegen Neuerungen jeweilen durch den Rat geschützt wurden, während sie die gewohnheitsrechtlichen Wässerungen dulden mußten.

Auf Klagen der Lehngenosfen erkannte das Wasseramt im Jahre 1748, daß die neue Wasserleitung, welche die Wuhrgenosfen von Biel-Benken nach erhaltener Erlaubnis durch den Landvogt in Münchenstein erstellt hatten, wieder entfernt werden müsse. Als das Schreiben des Wasseramtes an den Landvogt keinen Erfolg zeigte, erwirkte dasselbe am 12. Oktober 1748 einen Beschluß des Rates:

„Soll dem Wasser sein alter Lauf gelassen, mithin das Wurr zu Benkhen wieder in alten Stand gestellt werden.“

Keinen Erfolg hatte dagegen eine Beschwerde der Lehen im Jahre 1818 über die Wasserableitungen in Ettingen, Therwil und Oberwil, vermutlich weil sie nur in einem allgemeinen Tone gehalten war und keine willkürlichen Neuerungen nachwies. Der Rat entschied am 8. Juli 1818: „Können M. G. in dieses Begehren, wie es vorliegt, nicht eintreten.“

Im Jahre 1820 unternahmen die Verordneten zum Landkollegium den Versuch, in einem Gutachten über die Wässerungen der Gemeinde Oberwil rechtliche Grundsätze zu formulieren; sie machten sich diese Aufgabe allerdings dadurch leicht, daß sie den rein behördlichen Standpunkt einnahmen; sie sprachen sowohl den Leuten von Oberwil wie auch den Basler Wasserinteressenten alle Rechtsansprüche ab und ließen einzig das Verfügungsrecht der Obrigkeit über das Wasser gelten. Der Rat ließ sich auf keine Rechtserörterungen ein, sondern entschied am 8. November 1820 einzig nach dem Besitztitel: „Können M. Gn. G. in das Begehren der Mattenbesitzer nicht eintreten sondern lassen es bey dem diesmaligen Besitz bewenden.“

Seit der Kantonstrennung fanden die Gewerbsinteressenten bei der Regierung des Kantons Baselland keinen

genügenden Schutz mehr. 1854 und 1855 lehnte das Wasseramt gegenüber ihren Beschwerden über die Mühlen in Binningen und Bottmingen jede Intervention ab, mit der Begründung, daß keine Abhilfe zu erzielen und alle höhere Verwendung fruchtlos sein würde. Der größte Mißerfolg in grundsätzlicher Beziehung wurde ihnen sodann bei ihrer Einsprache gegen die dem Zoologischen Garten 1874 bewilligte Konzession zuteil. Diese Streitigkeit hing rechtlich mit den vorstehend angeführten Wässerungsverhältnissen zusammen.

Bei der Gründung des Zoologischen Gartens, anfangs der Siebzigerjahre, stellte der Verwaltungsrat an das Baukollegium das Gesuch um Überlassung des für die Speisung der Weiher nötigen Wassers aus dem Rümelinbach. Das Baukollegium, wie auch die Lehnsbesitzer waren grundsätzlich zur Wasserabgabe bereit, dagegen fand keine Einigung über das Quantum statt; die Lehnsinhaber konnten bei der kleinen Wassermenge des Baches nicht viel Wasser entbehren, und der Zoologische Garten war unbedingt auf ein bestimmtes Maß angewiesen. Rechtlich ergaben sich nun folgende gegensätzliche Standpunkte: Die Verwaltung des Zoologischen Gartens griff zuerst zur Selbsthilfe, indem sie das Wasser ohne Bewilligung in die Weiher leitete, mit der Erklärung, daß sie nur von dem der Liegenschaft, ehemaligen Spitalmatte, zustehenden Wässerungsrecht Gebrauch mache; die Unrichtigkeit dieser Argumentation war aber einleuchtend, da das Wässerungsrecht auf die Zeit von Samstag abends und Sonntag morgens limitiert war.

Eine starke Verschärfung des Konfliktes trat ein, als der Verwaltungsrat ähnlich vorging, wie früher gelegentlich die Gemeinden des Leimentals, indem er das rechtliche Fundament der Lehnsngenossenschaft, die monopolartige Befugnis zur Wasserentnahme aus dem Birsig angriff, und sich von der Gemeinde Binningen im Januar 1874

eine Konzession zur Ableitung des Birsigwassers erteilen ließ. Damit wurde zum ersten Male die Frage über die Rechte der Lehnsinhaber am Birsigwasser in einer sehr gefährlichen Weise gestellt; die baselstädtische Regierung suchte zwar die in ihrer Existenz schwer bedrohten Gewerbsinteressenten gegen die Neuerung zu schützen und intervenierte beim Regierungsrat des Kantons Baselland, jedoch erfolglos, da dieser das Recht der Gemeinde Binningen zur Konzessionserteilung anerkannte und im übrigen die Differenzen zwischen den verschiedenen Ansprechern als eine zivilrechtliche Streitigkeit vor die ordentlichen Gerichte verwies. Die Sachlage war für die Gewerbsinhaber, welche nun damit rechnen mußten, daß irgend eine andere oberhalb Binningen gelegene Gemeinde früher oder später auch Lust bekäme, über das Birsigwasser zu verfügen, umso bedenklicher, als das damalige Privatrecht keine genügende Sicherheit bot. Glücklicherweise konnte ein Prozeß vermieden werden, da ein Vertragsabschluß mit dem Zoologischen Garten am 29. Oktober 1874 zustande kam.⁶⁰⁾

Neben dem Zoologischen Garten erhielten außerhalb des Stadtabschlusses drei weitere Wasserinteressenten, die nicht zum Kreise der Lehnsgeossen gehörten, vertraglich ein Wasserbenützungrecht eingeräumt, jedoch stets unter dem Vorbehalt des Kündigungsrechtes und mit der Bedingung, daß das dem Bach entnommene Wasser diesem wieder ohne Verunreinigung zugeleitet werden müsse. Die Vorrichtungen zur Wasserentnahme werden jeweilen genau festgelegt.⁶¹⁾

II. Im Stadttinnern.

Sobald der Rümelinbach unter den Stadtmauern beim Steinentor hindurchgeflossen war, war er von rechts und links den Angriffen aller Anwänder und Benachbarten ausgesetzt, die sich des Wassers zu bemächtigen suchten, um es für ihre Zwecke zu gebrauchen: der Bader brauchte

es für seine Badstube, die Wäscherin zum Waschen, die Gerber und Färber leiteten es zur Ausübung ihres Gewerbes durch ihre Werkstätte und so suchte jeder in der Nähe des Wasserlaufes angesiedelte Handwerker aus dem Bache möglichst viel Nutzen zu ziehen. Aber auch den Privatleuten kam der Bach sehr gelegen, da er ihnen die Funktion einer Kanalisationsleitung übernehmen mußte, sei es, daß sie die Abtrittsitzze direkt über dem Bach anbrachten oder demselben Wasser entzogen, um die diversen Abtrittdohlen zu spülen und die Fäkalien in den Rümelinbach und in den Birsig zu leiten. Es fehlte denn auch nicht an häufigen Beschwerden über die unsaubere Beschaffenheit des Baches, über dessen frühern Zustand sich unser hygienisch ausgebildetes Zeitalter sehr entsetzen würde. Man liest z. B. häufig, daß bei einer Stauung des Baches das Wasser mit den Abtrittabgängen den Nachbarn in die Keller geflossen sei. Die früheren Generationen aber nahmen diese „unhaltbaren, sanitärisch höchst bedenklichen Mißstände“ so gut wie beim Birsig, der Cloaca maxima, geduldig als etwas Unabänderliches hin und haben sich daran gewöhnt.

Die Annahme von August Bernoulli,³⁾ daß die mehrere Ecken bildende Anlage des Teiches deutlich zeige, daß sie möglichst vielen Anwohnern zu ihrem Gewerbe dienen sollte, findet ihre Bestätigung vor allem darin, daß bereits der Rodel von 1460 185 Nutzungsberechtigte, und derjenige vom Jahre 1534 218 aufzählt. Eine für die Lehngewerbe besonders nachteilige Art der Benutzung bilden die eigentlichen Wasserableitungen, welche eine deutlich sichtbare und zweifellos mit Wissen der Lehngesossen erstellte Anlage aufweisen, um größere Wassermengen den vom Rümelinbache etwas entfernteren Liegenschaften zugute kommen zu lassen. Als solche „Runse“, die bei spätern Einsprachen der Lehngewerbe fast ausnahmslos durch Fünferbriefe auf Grund des bisherigen Besitzes bestätigt wurden, sind zu erwähnen:

Der bereits genannte Wasserruns des Steinentklosters (s. v. S. 35), die Ableitung zur Gipsmühle am Birsig,⁶²⁾ und die Wasserzuleitungen zu den Badstuben am Kohlenberg hinter der Walke und Stampfe,⁶³⁾ der alten Badstube zum Mühlistein (Mannenbad, Gerbergäßlein 1, s. v. S. 27),⁶⁴⁾ und zu einer Badstube unter dem Leonhardsberg.⁶⁵⁾ Dem Eigentümer des dem Mannenbade gegenüberstehenden Hauses zum Stettenberg, Grünpfahlgasse 8, dem Meister Göke von Fryele, war das Recht auf einen Runn im Jahre 1400 bestätigt worden.⁶⁶⁾

Neben den Badstuben besaßen die Gerber besondere Rechte. Ein durch Fünferbrief vom 25. Oktober 1457⁶⁷⁾ festgestellter Wasserlauf ging durch die Häuser und Werkstätten der Gerber hindurch, und im Jahre 1420 erwirkten Bürgermeister und Rat den Gerbern das Recht, mit dem Wasser des Rümelinbaches eine Dohle zu spülen. Diese im Berichte des Choleraausschusses von 1856, S. 59, noch als bestehend erwähnte Abtrittableitung ging vom Leonhardsberg bis zum „Nichtbrunnen“ vor dem Hause der Gerberzunft (Eckhaus Nr. 44 beim Plätzlein zwischen Gerbergasse und Gerbergäßlein, der Brunnen befindet sich in der Tiefe bei Nr. 48,) nahm hier den Ablauf des Zunfthauses auf und mündete nach Kreuzung der Straße und Passieren einiger Häuser in den Birsig. Als die „Uffsäßen“ des Wasserlaufes zwischen dem Leonhardsberg (Haus zum goldenen Knopf, Gerbergasse 74) und dem Zunfthaus an dessen Dohle im Jahre 1486 einen Beitrag hätten zahlen sollen, wiesen sie darauf hin, daß sie eine eigene Ableitung vom neuen Bad (Gerbergasse 48) bis zum Birsig besaßen.⁶⁹⁾

Eine besondere kleine Genossenschaft der „Uffsäßen“ hatte sich auch im Quartier zu Hinterars, also zwischen Sattelgasse und Gutgasse (vergl. Schleife zu Hinterars, jetzt Glockengasse 10) gebildet. Dort zweigte der größte „Runn“ vom Rümelinbach ab und lief neben dem Hause

zum Kopf (Sattelgasse 3) vorbei beim Marktplatz in den Birfig.

Die Korporation der Lehnsinhaber versuchte vergebens, gegen diese ihr Gewerbe sehr schädigenden Usurpationen des Wassers anzukämpfen: So erklärten die Wassermeister bereits im Jahre 1443 in dem Streite mit dem Steinenkloster: „sy getruveten nit, daß Ihnen jemant ihr wasser das sy mit großen kosten schwerlich uf ihr Lehen richten und begeben müffent, abschlachen soll,“ und vertraten den gleichen Standpunkt bei den durch die zitierten Fünferbriefe geschlichteten Streitigkeiten. Namentlich aber bringen sie am 10. März 1596 eine ernste Beschwerde vor und bitten den Rat um Maßregeln „damit das Wasser nicht hin und wider Inn und außerhalb der Stadt durch die heußer und heimliche gäng gerichtett. Darmitt uns das wasser Von tag ze tag Je lenger und mehr enntzogen und abgestrückt wird, dessenn wir ubell mangelln müessent.“

Den Klagen der Lehnsbesitzer suchten die Verordneten am Bauamt gerecht zu werden, indem sie mehrmals über den Bestand der Wasserbenützungsrechte Untersuchungen anstellten.

Hauptsächlich versuchte man gegen die im Unterschiede zu den Wasserrunfen in heimlicher Weise angelegten und im Laufe der Zeit usurpierten Ableitungen des Wassers durch Teichel einzuschreiten, während man gewillt war, die gewöhnlichen Wasserbenützungen, welche keinen oder nur einen unerheblichen Wasserverlust zur Folge hatten, zu dulden. Der Bericht der Verordneten vom 17. Juli 1672 zählt 18 Wasserableitungen durch Teichel auf, von welchen nur drei als berechtigt anerkannt wurden. In einem Verzeichnis von 1710 werden wiederum 18 Teichel aufgeführt. Weitere Untersuchungen, die u. a. in den Jahren 1771 und 1835 vorgenommen wurden, zeigten keinen Erfolg. Eine Verordnung vom 26. Juni 1784 suchte dem Übelstand zu steuern, indem sie das Anbringen von Öffnungen und

Abläufen am Bach, welche nicht von obrigkeitwegen gemacht werden, verbot; trotzdem wuchs aber die Zahl der Wasserbezüger immer mehr an; im Jahre 1835 sind 303 und im Jahre 1866 gar 340—350 Nutzungsberechtigte vorhanden.⁷¹⁾

Eine weitere, in den frühern Zeiten als sehr wichtig angesehene Aufgabe leistete der Rümelinbach der Öffentlichkeit dadurch, daß sein Wasser bei einem Brandausbruch zum Löschen diente; eine Supplication der Lehnleute vom Jahre 1594 beruft sich auf diesen Dienst, und wie wir bereits gesehen haben, wurde bei den alten Wässerungskonzessionen auf diesen Punkt Bedacht genommen. Nach unsern modernen Begriffen muß allerdings die Wasserreserve des schwachfließenden Baches für den Löschzweck eine sehr ungenügende gewesen sein, und wir können uns nicht recht vorstellen, was es für einen Nutzen hatte, wenn bei einem Feuer ausbruch zuerst ein Bote an die Schloßherrschaft von Binningen gesandt werden mußte, mit der Weisung, sie möge die Wässerung der gegen Oberwil gelegenen Matten einstellen (s. S. 51). Selbst im günstigsten Falle, wenn dort das Feuer in Basel gesehen wurde, kam doch das Wasser viel zu spät. Die Behörde anerkannte jedoch noch im Jahre 1864 diese für das Gemeinwesen wichtige Funktion des Rümelinbaches.⁷²⁾

(Fortsetzung folgt.)

Anmerkungen.

Von den Quellen des Staatsarchivs kommen namentlich in Betracht: Bau W. 13 Birsigwuhr und Rümelinbach, Wasseramt am Rümelinbach mit mehreren Originalurkunden. Protokolle HS, Wasseramt am Rümelinbach; der erste Band enthält 14 Urkunden von 1280—1548 in Abschrift. Webernzunft 108 und 108a, Basler Urkundenbuch (B. U. B.) Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, 1852 und Historisches Grundbuch.

¹⁾ Zuerst wird der Rümelinbach in einer Vergabung vom 16. Februar 1279 erwähnt. B. U. B. II 153.

2) „Per agrum meum situm juxta agrum Johannis, quondam Monetarii juxta Birsicum in eodem alveo, in quo jam Birsicus fluit.“ B. U. B. II. 189.

3) Eine frühere Entstehungszeit nimmt August Bernoulli, Basel im frühesten Mittelalter, Jahrbuch 1920 S. 304, an, indem er die Ansicht vertritt, daß der Rümelinbach vor der gegen Ende des 11. Jahrhunderts durch Bischof Burkhard erbauten Stadtmauer angelegt worden sei, da diese eine Strecke weit bereits diesem Teiche folgte. Die mehrere Ecken bildende Anlage des letztern zeige auch deutlich, daß sie möglichst vielen Anwohnern zu ihrem Gewerbe dienen sollte; der Teich sei somit gegraben worden, noch bevor der betreffende Boden mit Häusern überbaut war.

4) In einer Urkunde vom 3. Juni 1316 haben die Brüder Hug und Konrad Pfaffe der Stadt eine weitere Ableitung des Teiches durch ihre Matten gestattet gegen eine Bezahlung von 40 ſ Basler pfennig. B. U. B. IV. 27.

5) Einen Überblick über die älteste Zeit gibt Wacker nage l: Geschichte der Stadt Basel, Bd. II 1, S. 272.

6) Unter „Lehngewerben“ oder „Lehen“ verstand man diejenigen Gewerbe, welche zur Ausnützung der Wasserkraft mittelst eines Wasserrades berechtigt waren.

7) Urkunde vom 21. August 1408. Bau W 13; im Jahre 1450 sind Wassermeister: Ulman Vischer, der Kesseler, Klaus Meyger, der Schlißer und Hans Schnell, der Müller an der Steinen. Urkunde vom 19. Juni 1450. Protokoll I. B. U. B. VII 420.

8) Bau W. 13. Bd. I.

9) Im Nodel von 1460 (Weberzunft 108 a) finden wir: Hug zum Schlißstein, Rümelinsmüli, Heinrich Stempfer, Claus Sumnerfro (Schleife zu Hinterars), ein Schmiedhus (eventuell Peters Hammerschmiede s. S. 36), Badstube zum Mülistein; da die letztere eigentlich nicht zu den Lehen gehört, werden wir sie in der Folge nicht mehr berühren.

10) Hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse der Lehngewerbe verweisen wir auf Geering, Handel und Industrie in der Stadt Basel 1886.

11) Vergl. im Allgemeinen: Historisches Grundbuch, Weberzunft 108 und 108 a und Bau B B 56.

12) Fechter, Topographie, in Basel im XIV. Jahrhundert. 1856, S. 48. 5.

13) B. U. B. I S. 303.

14) B. U. B. II S. 309. Drei weitere, für den gleichen Zeitraum erfolgten Erwähnungen einer Walke müssen sich offenbar auf ein anderes Haus beziehen: 1268. Vergabung des Heinrich an der Steinen an Kloster Lühel, 1277 Vergabung des Johann Teufel an Stift St. Leonhard: „domum dictam zem Kupherturne et domum ex opposito sitam ac domum dictam zer Walchun.“ 1284. Verleihung von Helbling an Blindhase: „molendinum

suum dictum zer Walchen alvei Birsici, qui vulgo nominatur Tich.“
B. U. B. II, 3, 125, 263.

¹⁵⁾ Ratsurkunde. Webernzunft 108 Nr. 1.

¹⁶⁾ Historisches Grundbuch: 1452. Verkauf eines Zinses ab der Stampfe und Walke; Eigentümer: Rudin Suter, der Brotbegg und Frau Enneli sowie Meister Claus Scholer, der Stempfer.

1455. Zinsverkauf ab dem Delihus auf dem Stampf und der Walk. Eigentümer: Meister Scholer und Ennelin Müllern sin Tochter und Gemman Muge, der Brotbeck.

1461. 18. III. Andreas Scholer verkauft an seinen Bruder Hannsen Scholer den Stempfer, als Erbe seines Vaters Clausen Scholer, seinen Teil an dem Huse, Stampfe und Walke.

1481. Die Erben der Frau Scholerin verkaufen an Claus Müller, den Stempfer, die Walke und Stampf mit dem Wasserfluß. Der letztere verkauft 1484 wiederum die Walke und Stampf mit dem Wasserfluß an Lienhart Meiger.

¹⁷⁾ Schlüsselzunft Nr. 23. Webernzunft 108.

¹⁸⁾ Jeder Grautücher, der die Zunft hat, soll von einem ganzen Tuch 4 pf. und von einem halben Tuch 2 pf. dem Walker zahlen. Wer die Zunft nicht hat, muß 1 s., resp. 6 pf. der Zunft, und dem Walker für kleinere Tücher 18 pf. und für größere Tücher nach Marchzahl zahlen. Burckhart, der Stampfer, muß den Grautüchern allen, „sie haben die Zunft zum Schlüssel oder nit in glichem Lone wie obstat Jr Tücher walken.“

¹⁹⁾ Schlüsselzunft Nr. 24.

²⁰⁾ Auszug aus dem Ratsbuch, Webernzunft 108.

²¹⁾ Urkunde vom 17. I. 1513. Webernzunft 108.

²²⁾ Webernzunft 108. Donnerstag nach 3 Königen 1517.

²³⁾ Als ältester Inhaber der Stampfe ist Meister Wernher, der Stampfer bekannt, der im Jahre 1301 Achtburger ist. (Seering: S. 242.) Eigentümer von 1452–1502 s. Anm. 16. Von spätern Eigentümern seien erwähnt: 1570–1577 Christen Lippe und zum Teil wiederum Burkart Meiger. 1577–1592 Hans Helg; 1592–1597 Stoffel Weißt, der Wollweber; 1607 bis 1609 Lienhard Helg. 1609–1636 Bernhard und Conrad Ott. Des letztern Witwe verkauft die Stampfe 1639 ihrem Tochtermann Christoph Scherer. 1656 kauft sie Heinrich Scherer, 1669 Leonhard Binz, 1681 Augustin Schnell und 1682 Johann Würk, s. auch Bau B. B. 56.

²⁴⁾ Von dem Wort „Ratine“, ein französischer Modestoff, der im 17. Jahrhundert aus dem Elsaß in Basel eingeführt worden ist. Fatio erstellte hier die erste Fabrik im Jahre 1710. Im Jahre 1758 beanspruchten die Wollweber gegenüber den Tuchhändlern das Recht der „Ratine“, weil die Wollweber von Basel die Ratine erfunden haben; sie war jedoch längst vorher in Frankreich gebräuchlich. Seering: S. 587 und 629.

- 25) Hist. Grundbuch; vergl. dort die Eigentümer von 1440–1573.
- 26) Hist. Grundbuch; vergl. dort die Eigentümer von 1508–1612.
- 27) Hist. Grundbuch; vergl. dort die Eigentümer von 1440–1619.
- 28) Historisches Grundbuch.
- 29) Trouillat IV S. 587. 1395 Hug zer Sonnen; Lehnbuch Karlsruhe Fol. 131 Hans von Flachsland.
- 30) Maria Magd. U. 589.
- 31) Lehnbrief von 18. Juni 1560, Abel F. 2. 2.
- 32) 7. XI. 1403 Heini Schnell, B. U. B. V. 330; 21. VIII. 1408, 28. V. 1409. Bau W. 13, 1450 und später Protokoll I. B. U. B. VII. 420.
- 33) Protokoll I. B. U. B. VII. 21.
- 34) Maria Magd. Urk. 641, 687.
- 35) Revier zwischen der heutigen Lu- und Holbeinstraße und Birsig.
- 36) B. U. B. II 189.
- 37) Maria Magd. Urk. 42, 62, 63, 122, 123.
- 38) B. U. B. II 24, 26.
- 39) St. Alban Urbar A 52, 53. E 8, H 8 S. 6. Trouillat IV 587.
- 40) Am 27. April 1569 hatte die Gerberzunft ein Gesuch an den Rat um Genehmigung eines mit dem Bürgerspital vereinbarten Kaufvertrages über das „Danzmättelin“ am Rümelinbach als Bauplatz für die Erstellung einer Lohstampfe gerichtet. (Bau B. B. 71). Offenbar fand sie es aber in der Folge praktischer, das bereits bestehende Werk des Wattro anzukaufen s. u.
- 41) B. U. B. IV 124 mit einer Beschreibung.
- 42) Wadernagel II. 1 S. 273.
- 43) Der Rodel von 1534 (Bau W. 13) nennt seine Erben.
- 44) Geering a. a. O. S. 314. Im Protokoll des Wasseramtes ist bereits im Lehnsverzeichnis von 1684/89 als Inhaber des untern Lehens Hans Jakob Ehinger, und im Verzeichnis von 1710 „Herr Hauser,“ der Gerber, wegen seiner Lauwstampfe“ angegeben. Handelte es sich hier nur um die Beständer?
- 45) Gerberzunft Urk. Nr. 27 v. 27. V. 1531: die hintere Walke zwischen des Käufers (Wattro) Hammerschmiede und des Spitals Rebacker, stößt an die Gnadentalmatte; neue Walke s. Bau W 13. 1828; Protokoll der Wasserfünf v. 29. X. 1763.
- 46) Vergl. für das Vorstehende: Protokoll I und Protokoll der Wasserfünf 1732 ff.
- 47) 1281. Trouillat II 342; 1365. Klingental Urk. 1101 und Klingental Spezifikation S. pag 15 Nr. 62 von 1758.
- 48) Wadernagel II. 1 S. 273; Staatsurkunde 2448; 1450 und 1457 wird Ulmann Vischer, der Refsler, als Wassermeister erwähnt. Prot. I. B. U. B. VII 420.
- 49) St. Urk. 2448. „ist erb von dem spyttel der armen luten zu Basel,

dem davon 17 sh. gezinst werden.“ Im Jahre 1514 löste der Rat diesen Erbpachtszins ab. U. B. IX 379.

⁵⁰⁾ 1711 Webernzunft 108 a.

⁵¹⁾ Für das Folgende vergl. Bau B. B. 15; Bau W. 13. 1790 und 1828. Webernzunft 108 a. 1750.

⁵²⁾ Protokoll der Wasserfünf v. 1750, 1765, 1797; Webernzunft 108 a, 1729, 1750, 1800, 1826.

⁵³⁾ Protokoll der Wasserfünf und des Wasseramtes.

⁵⁴⁾ Vergl. für die Entwicklung im 19. Jahrhundert Protokolle, Bau W 13 und B. B. 9, 15, 56, 68, 69, 71. Handel und Gewerbe D. D. 6, 9 und 11. Adreßbücher und Grundbuch.

⁵⁵⁾ „sunt ouch und mugend ir matten usz dem tiche weffern so es zimlich und notdürftig ist in alle wis und in allen rechten, also daher gewenlich ist gesin.“ B. U. B. IV. 27.

⁵⁶⁾ 1408 und 1409. Bau W 13; 1497 Protokoll; B. U. B. IX 161 und Spital Q 6.

⁵⁷⁾ B. U. B. IX 245. Webernzunft 108 a.

⁵⁸⁾ Die Schlifferratte hat ihren Namen von Oswald Schliffer, der im Jahre 1431 den Lehen ein Servitutrecht einräumte. Sie gehört im Jahre 1487 dem Lienhart Mörnach; über die Tanzmatte s. o. S. 36.

⁵⁹⁾ Im Jahre 1472 war dem Junker von Binningen die Ableitung des Wassers verwehrt worden B. U. B. VIII 331 und 1551 X 375. Später wurden noch Anstände in den Jahren 1740, 1743 und 1746 erledigt. Vergl. gleichzeitig für das Folgende: Räte und Beamte U. 11. 1. Spital Q 6. Protokoll I und II. Bau W 13, Webernzunft 108 a.

⁶⁰⁾ Der Gesellschaft zum Zoologischen Garten wird nur ein „bedingtes, toleriertes Recht, vorerst probeweise für die Dauer von zwei Jahren auf das Quantum von 1 Kubikfuß Wasser per Minute bewilligt; für das Ablaufrohr wird eine Lichtweite von vier englischen Zoll zugestanden. Dagegen wird das Wässerungsrecht der Spitalmatten im alten Umfange anerkannt. In der Folgezeit wurde dem Zoologischen Garten stillschweigend der Bezug eines größern Quantums bewilligt, ohne daß jedoch eine rechtliche Fixierung stattfand. Andererseits muß die Gesellschaft die Verpflichtung zur Beitragsleistung an die Wuhrbauten und zur Mithilfe beim Eislösen übernehmen. Für die heutige Rechtslage vergl. Bundesgesetz über die Ruhbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, speziell Art. 1, 2, 4, 6 und 38.

⁶¹⁾ 11. XII. 1861 Konzession an Samuel Bertsch und Cie. durch Baukollegium erteilt, erloschen 1874. 7. XII. 1893 Konzession an Fabrik Geipel; 30. XI. 1915 neuer Vertrag mit der heutigen Firma M. Röthlisberger und Cie.; 10. XII. 1915 Vertrag mit der Chemischen Fabrik Binningen, Dr. Betsch und Madöry; erloschen 1918.

62) Fünferbrief v. 1. VI. 1439. B. U. B. VI 437.

63) Histor. Grundbuch, Fertigungsbuch S. 154.

64) Bestätigt durch Urkunde von 1424, durch Fünferbrief vom 22. März 1683 und Entscheid des Wasseramtes vom 5. Juni 1753. Prot. I.

65) Alle drei erwähnt 1450. Prot. I. B. U. B. VII 420.

66) Fünferbrief vom 9. VII. 1400. Bau W. 13.

67) Prot. I. B. U. B. VIII 43.

68) Fünferbrief vom 26. XI. 1420. B. U. B. VI 114.

69) Fünferbrief vom 31. XI. 1486 B. U. B. IX 29.

70) Fünferbrief vom 5. XII. 1486. B. U. B. IX 29. — Dieser Arm des Baches ist als „rivulus“ in der Grenzscheidungsurkunde des Bischofs Heinrich zwischen den Gemeinden St. Leonhard und Peter, vom 14. IX. 1230 erwähnt: B. U. B. I 81. Wackernagel II 1. S. 273. Zwei kleinere Runse befanden sich noch bei der Schmiedenzunft und der Safranzunft; Fünferbriefe von 1443 und 1471. B. U. B. VII 20 und VIII 306.

71) Für das Vorstehende vergl. Bau W 13 und Prot.; siehe dort auch die Einteilung der Wasserberechtigten in 9 Kategorien.

72) Bericht des Bau-Kollegiums an den Rat vom 29. September 1864: „Hauptsächlich aber entfernt dieser Bach längs seines Laufes eine Menge direkt in denselben gehenden Immundizien und spült verschiedene Dohlen der Stadt aus. Endlich hat er von jeher bei in seinem Reviere entstehender Feuersgefahr schleunige und wesentliche Dienste geleistet.“